

Ergeht an alle Vertragsärzte (AM, FÄ, GP, PVE)  
und selbständige Vertragsambulanzien sowie  
über die regionale Ärztekammer an alle Wahlärzte

VM1 6/2025

28.03.2025

## **COVID-19-Impfung**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Auch nach dem offiziellen Ende der Pandemie haben Sie mit der Impfung wichtige Arbeit für die Bekämpfung von COVID-19 geleistet. Wir bedanken uns bei Ihnen und Ihrem Ordinationsteam dafür.

Die Möglichkeit der Verrechnung von COVID-19-Impfungen ist derzeit im Gesetz bis 31.03.2025 befristet. Eine Verlängerung durch den Gesetzgeber ist bis dato noch nicht erfolgt.

Solange keine Verlängerung der gesetzlichen Befristung beschlossen wurde, bleibt es daher vorerst dabei, dass die Positionen COVI1, COVI2 und COVIA nur noch für COVID-19-Impfungen mit der Kasse abgerechnet werden, die bis einschließlich 31.03.2025 durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang dürfen wir nochmals auf die diesbezüglichen Abrechnungsfristen hinweisen: Um den Kassen die fristgemäße Verrechnung mit dem Bund zu ermöglichen, sind COVID-19-Impfungen

- aus dem Jahr 2024 spätestens im Rahmen der Endabrechnung des 2. Quartals 2025 bzw. bei monatlicher Abrechnung spätestens mit der Abrechnung für Juni 2025
- aus dem Jahr 2025 spätestens im Rahmen der Endabrechnung des 3. Quartals 2025 bzw. bei monatlicher Abrechnung spätestens mit der Abrechnung für September 2025

mit den Kassen zu verrechnen, da diese Leistungen andernfalls nicht mehr erstattungsfähig sind.

Sollte es zu einer (allenfalls sogar rückwirkenden) Verlängerung der Verrechenbarkeit der COVID-19-Impfung kommen, würden wir Sie ehestmöglich darüber informieren.

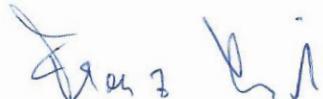
**IHRE ANSPRECHPARTNER:**

**Österreichische Gesundheitskasse VM1 Kärnten:**

Markus Hubmann  
Sabrina Lohmann

Tel.: 05 07 66 – 16 2226, E-Mail: [vm1-16@oegk.at](mailto:vm1-16@oegk.at)  
Tel.: 05 07 66 – 16 2330, E-Mail: [vm1-16@oegk.at](mailto:vm1-16@oegk.at)

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl, MPM  
Leiter Fachbereich  
Versorgungsmanagement 1

**P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und der SVS.**